

**Satzung
der Stadt Püttlingen über den
Eigenbetrieb "Technische Dienste Stadt Püttlingen"
(Betriebssatzung TDSP)**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass vom 12. Dezember 2006	01. Januar 2007
1. Änderungssatzung vom 26.10.2011	09.12.2011

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsblatt S. 1426) hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Betriebs-satzung für den Eigenbetrieb „Technische Dienste Stadt Püttlingen“ beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Eigenbetrieb „Technische Dienste Stadt Püttlingen“ ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Püttlingen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird gemäß § 109 KSVG unter Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmun-gen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Name des Unternehmens

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Technische Dienste Stadt Püttlin-gen (TDSP)“

§ 3 Zweck des Unternehmens

- (1) Der Eigenbetrieb erledigt im Bereich der Stadtplanung, der Stadtentwicklung und Stadterneuerung alle Aufgaben, die der Stadt aus dem Bereich des allge-meinen und besonderen Städtebaurechtes nach Baugesetzbuch und der Lan-desbauordnung obliegen. Dazu gehören insbesondere:
- Städtebauliche Rahmenplanung, Planungen zur Stadtgestaltung und die Stadtentwicklungsplanung;
 - Mitwirkung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung;
 - Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Maßnahmen zu deren Sicherung wie Veränderungssperren und gesetzliches Vorkaufsrecht der Stadt) und Erlass von örtlichen Bauvorschriften;
 - Vorhaben bezogene Bebauungspläne und städtebauliche Verträge;
 - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen;
 - Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Dorferneuerung
 - Maßnahmen der Städtebauförderung;
 - Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, vereinfachte Umlegung)
 - Durchführung von Erschließungsmaßnahmen;

- (2) Im Bereich des Bauordnungsrechtes obliegt dem Eigenbetrieb die Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben sowie im Bereich „Bauen und Wohnen“ eine allgemeine Bauberatung und Information an Bauwillige. Sofern im Anzeige- und Genehmigungsverfahren zu Bauvorhaben nach der Landesbauordnung die Mitwirkung der Stadt gefordert ist, erledigt auch dies der Eigenbetrieb.
- (3) Der Eigenbetrieb ist für die Erarbeitung, die Pflege und die Bereitstellung von grundstücksbezogenen Basisinformationen im Rahmen eines geografischen Informationssystems verantwortlich und hält die für die Stadt notwendigen Kataster (z.B. Liegenschaftskataster, Straßenkataster, Kanalkataster u.ä.) vor.
- (4) Der Eigenbetrieb erledigt die Liegenschaftsverwaltung für die Stadt. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er zuständig für den Grundstücksverkehr. Dazu gehört die Abwicklung von Grundstücksgeschäften sowie die Verwaltung der unbebauten Grundstücke und die Verwaltung und Bewirtschaftung der bebauten Grundstücke der Stadt.

Im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung ist der Eigenbetrieb auch zuständig für die Ermittlung und Festsetzung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen nach Baugesetzbuch, sowie wiederkehrenden Beiträgen nach KAG nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und dem Ortsrecht der Stadt.

- (5) Der Eigenbetrieb erledigt für die Stadt im Bereich des Hochbaues die Aufgaben des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, der Modernisierung und Sanierung städtischer Gebäude sowie der Parkplätze und der Sportanlagen (Sportplätze, Sporthallen und Hallenbad). Dazu zählen die Planung, die bauliche Durchführung sowie das Gebäudemanagement. Zum letzteren gehören insbesondere die Aufgaben der baulichen Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Gebäude. Es gehören dazu der Betrieb und die Betreuung der technischen Anlagen an und in den Gebäuden, das Energiemanagement sowie die Aufgaben der Gebäudereinigung. Der Eigenbetrieb ist auch zuständig für die mietrechtliche und kaufmännische Verwaltung der städtischen Mietobjekte und sonstigen öffentlichen Gebäude und Anlagen.
- (6) Der Eigenbetrieb erledigt für die Stadt im Bereich des Tiefbaues die Planung, den Bau, die Instandsetzung sowie die Unterhaltung öffentlicher Straßen (sofern die Stadt Träger der Straßenbaulast ist), Wege und Plätze und der dazu gehörenden Nebenanlagen. Er ist verantwortlich für die Planung, den Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern und wasserbaulichen Anlagen nach dem Saarl. Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz.
- (7) Der Eigenbetrieb ist zuständig für die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 des Saarl. Wassergesetzes und des jeweiligen Ortsrechts der Stadt Püttlingen für das Stadtgebiet und sorgt für die Sammlung und Ableitung des Abwassers zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). In diesem Zusammenhang obliegt ihm insbesondere die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und evtl. notwendiger Abwasservorbehandlungsanlagen.

Ihm obliegt darüber hinaus die Ermittlung und die Festsetzung der Kanalbaubeiträge und der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren nach den Vorschriften des Ortsrechts der Stadt Püttlingen.

- (8) Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Bereitstellung und Unterhaltung von öffentlichen Natur- und Landschafts(schutz)flächen sowie Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung. Zudem gehört die Bereitstellung und Unterhaltung von öffentlichen Freizeitanlagen, Park- und sonstigen Grünflächen sowie die Förderung und Unterstützung privater Maßnahmen in diesem Bereich zu seinen Aufgaben.

Der Eigenbetrieb erledigt alle von der Stadt zu treffenden Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, sofern es sich nicht um Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr handelt. Ihm obliegt auch die Aufgabe der Förderung der Landwirtschaft sowie die Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Waldbesitzes.

- (9) Der Eigenbetrieb ist zuständig für den Betrieb der städtischen Friedhöfe. Dazu zählen insbesondere die Planung, der Bau und die Unterhaltung von Friedhofsanlagen einschl. Einsegnungshallen, die Bereitstellung der verschiedenen Grabarten und die Durchführung von Bestattungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des Ortsrechts der Stadt Püttlingen.
- (10) Der Eigenbetrieb betreibt und unterhält einen Baubetriebshof. Aufgabe des Baubetriebshofes ist die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Straßenunterhaltung und Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Grünflächenpflege und Friedhofswesen, Unterhaltungsarbeiten im Hoch- und Tiefbaubereich, Bereitstellung und Unterhaltung des Fuhrparks.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss ist ein Ausschuss des Stadtrates Püttlingen.
- (2) Auf den Werksausschuss ist die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Dem Werksausschuss werden vom Stadtrat gem. § 34 KSVG Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Die übertragenen Befugnisse sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgelistet.

§ 6 Werkleiter

- (1) Werkleiter ist der Bürgermeister der Stadt Püttlingen. Die Vertretung des Werkleiters bestimmt sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung für den Bürgermeister nach Kommunalselbstverwaltungsgesetz.
- (2) Der Werkleiter handelt selbständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
Dazu gehören insbesondere
 - die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes
 - der Personaleinsatz
 - die Beschaffungen zur Deckung des laufenden Verwaltungsbedarfes
- (3) Darüber hinaus werden dem Werkleiter Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Die übertragenen Befugnisse sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgelistet.

§ 7 Personalwirtschaft des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist mit dem für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal auszustatten. Für bestimmte, durch Beschluss des Rates festzulegende Aufgabenfelder, können auch fremde Dritte mit Betriebsführungsaufgaben betraut werden.
- (2) Die Personalverwaltung des Eigenbetriebes obliegt der Stadt.

§ 8 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Unternehmens wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals kann nur im Rahmen einer Änderung der Betriebssatzung verändert werden.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Unternehmens finden die Vorschriften des Teils II der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) In diesem Zusammenhang wird bestimmt, dass Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes dann als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 5 EigVO gelten und insofern der Zustimmung des Stadtrates bedürfen, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall überschreiten

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 1.1.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk Püttlingen vom 15. Juni 1990, zuletzt geändert am 28. Nov. 2001
 - Die Betriebssatzung für das Sport- und Freizeitzentrum Trimmtreff Viktoria vom 30. Januar 1980, zuletzt geändert am 10. November 2004
 - Die Betriebssatzung für das Gebäudewerk vom 08. Dezember 1984, zuletzt geändert am 28. November 2001

Anlage zu § 5 Absatz 2 und § 6 Abs. 3 Betriebssatzung

**Übersicht
über die dem Werksausschuss
und dem
Bürgermeister als Werkleiter
vom Stadtrat gemäß § 34 KSVG
zur Erledigung übertragenen Aufgaben**

§ 1**Aufgabenübertragung an den Werksausschuss**

Der Stadtrat Püttlingen überträgt dem Werksausschuss die nachfolgenden Aufgaben zur Beschlussfassung. Voraussetzung für die selbständige Erledigung dieser Aufgaben sind verfügbare Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes. Sofern der Eigenbetrieb für Leistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gilt die Wertgrenze für die jeweiligen Nettobeträge.

1. Die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen für den Eigenbetrieb mit einem Geschäftswert von über 26.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
2. Zustimmung zu Planungen für Baumaßnahmen, deren Bausumme 100.000 EUR nicht übersteigt,
3. Vergabe von Voruntersuchungen, Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen für eine Honorarhöhe von über 15.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall,
4. Vergabe von Bauarbeiten aller Art und Leistungen und Lieferungen für Baumaßnahmen, ab einer Wertgrenze von über 26.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR im Einzelfall,
5. Festlegung des Jahresprogramms zur Gebäudeunterhaltung und zur Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und Bürgersteigen,
6. Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Bauanträgen, gegen die von der Verwaltung Bedenken erhoben werden oder die von besonderer Bedeutung sind,
7. Genehmigungen nach § 15 Städtebauförderungsgesetz (Veräußerungsverträge, Belastungen, Erbbaurecht etc.), soweit sie für die Sanierung von erheblicher Bedeutung sind,
8. Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne und örtlichen Bauvorschriften, sofern es sich um Fälle mit Nachbar schützendem Charakter handelt,
9. Herstellen des Einvernehmens nach § 45 Abs. 1 b Satz 2 der Straßenverkehrsordnung,
10. Aufträge für Maßnahmen, die sich bei der Schau von Quellgebieten, Gewässern, Uferlinien, Abwassereinläufen in Vorfluter, Mülldeponien und Müllplätzen ergeben, ab einer Wertgrenze von 26.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
11. Verkauf und Tausch von Grundstücken ab einer Wertgrenze von über 5.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,

12. Ankauf von Grundstücken ab einer Wertgrenze von über 26.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
13. Eintragung von Baulasten auf städtischen Grundstücken,
14. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten nach dem TVöD bis einschließlich der Entgeltgruppe 10,
15. Stundung von Forderungen ab einer Wertgrenze von 6.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall, längstens für 24 Monate,
16. Erlass und Niederschlagung von Forderungen sowie der Abschluss von Vergleichen ab einer Wertgrenze von 6.000 EUR bis 26.000 EUR im Einzelfall,
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ab einem Streitwert von 6.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall.

§ 2

Aufgabenübertragung an die Werkleitung

Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister als Werkleiter die nachfolgenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung. Voraussetzung für die selbständige Erledigung dieser Aufgaben sind verfügbare Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes.

1. Die in § 1 dem Werksausschuss übertragenen Aufgaben für die eine Wertgrenze festgesetzt ist, bis zu der dort jeweils genannten unteren Wertgrenze,
2. Stellungnahme zu Planungsabsichten von Nachbarkommunen, sofern keine öffentlichen Belange der Stadt Püttlingen tangiert sind,
3. Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Bauvorhaben, gegen die verwaltungsseitig keine Bedenken bestehen,
4. Genehmigung von Rechtsvorgängen nach § 15 Städtebauförderungsgesetz (Veräußerungsverträge, Belastungen, Erbbaurechte etc.), soweit sie nach dem Stande der Sanierungsplanung für unbedenklich erkennbar sind. Der Ausschuss ist über diese Vorgänge in seiner jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,
5. Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen der Bebauungspläne und örtlichen Bauvorschriften, sofern sie keine nachbarschützende Wirkung haben,
6. Einstellung und Entlassung von Jahrespraktikanten für den Bereich des Eigenbetriebes,

7. Befristete Einstellungen und Entlassung von Ersatzkräften für die Dauer der Elternzeit oder bei längeren Krankheitsfällen von Dienstkräften,
8. Einstellung und Entlassung von Saisonkräften.